

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 268

Diez, Dienstag den 16. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs
Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und im Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2.

Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Mütter und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmenge sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Weise erfolgen.

§ 3.

Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Abnehmern berechnet werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5.

Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 6.

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vereinigen und ihnen die Befugnisse aus §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Milchverbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder Milchverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft, wer den gemäß §§ 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schweinen zur Schlachtung darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nicht übersteigen für Schweine im Lebendgewichte:

in:	über 80 bis 100 Kilogramm	über 60 bis 80 Kilogramm	unter 60 Kilogramm	Spalten
	Mark	Mark	Mark	Mark
Königsberg	90	75	60	85
Danzig	90	75	60	85
Bromberg	90	75	60	85
Posen	90	75	60	85
Breslau	95	80	65	90
Gleitwitz	100	85	70	95
Stettin	95	80	65	90
Berlin	100	85	70	95
Magdeburg	100	85	70	95
Kiel	95	80	65	90
Hamburg	95	80	65	90
Hannover	100	85	70	95
Bremen	100	85	70	95
Dortmund	102	87	72	97
Essen	105	90	75	100
Cöln	105	90	75	100
Crefeld	105	90	75	100
Düsseldorf	105	90	75	100
Aachen	107	92	77	102
Cassel	105	90	75	100
Frankfurt a. Main	108	93	78	103
Wiesbaden	108	93	78	103
Mainz	108	93	78	103
Leipzig	105	90	75	100
Dresden	105	90	75	100
Bildau	105	90	75	100
Chemnitz	105	90	75	100
Plauen	105	90	75	100
München	108	93	78	103
Nürnberg	108	93	78	103
Würzburg	108	93	78	103
Stuttgart	108	93	78	103
Karlsruhe	108	93	78	103
Mannheim	108	93	78	103
Freiburg i. Br.	110	95	80	105
Strasbourg i. G.	110	95	80	105
Meh	110	95	80	105

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen im Lebendgewicht von über 100 bis 120 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 120 Kilogramm um 20 vom Hundert.

In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen und nicht im Abs. 1 aufgeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkaufe zur Schlachtung den Höchst-

preis des nächstgelegenen der im Abs. 1 genannten Orte nicht übersteigen. Bei gleich weiter Entfernung von zweien dieser Orte ist der höhere der beiden Höchstpreise maßgebend.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die sich aus Abs. 3 ergebenden Höchstpreise herabzusetzen.

§ 2.

Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzusetzen; nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 3.

Die zuständige Behörde kann an den im § 1 Abs. 1 genannten Orten Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde des Marktes auf ihr Verlangen käuflich überlassen werden. Der Ueberlassungspreis beträgt 5 Mark weniger für den Zentner als der Höchstpreis.

§ 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann die zuständige Behörde bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes frisches Schweinefleisch nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 5.

Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

für frisches (rohes) Schweinefleisch 140 vom Hundert, für frisches (rohes) Fett 180 vom Hundert,

des in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewichte von 80 bis 100 Kilogramm geltenden Höchstpreises nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verhältnissätze niedriger festsetzen.

Die Gemeinden können Höchstpreise für die einzelnen Fleischsorten festsetzen; sie dürfen dafür den nach Abs. 1 maßgebenden Preis nicht übersteigen.

Sind die Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Das gleiche gilt für die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Gemeinde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen.

§ 9.

Wer der Vorschrift des § 2 oder den nach § 3 Satz 1, § 4 oder § 7 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Ver-

ordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 11.

Die Verordnung tritt am 12. November 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607).

Vom 4. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) erhält Abschnitt II. Versorgungsregelung folgende neue Fassung:

II. Versorgungsregelung.

§ 12.

Zur Durchführung der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs zu angemessenen Preisen können die Gemeinden mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden

1. für die Erzeuger und Hersteller solcher Gegenstände sowie für die Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften hinsichtlich des Betriebs, insbesondere des Abjages, des Erwerbes, der Preise und der Durchführung, erlassen,
2. unter Ausschluß des Handels und Gewerbes die Versorgung selbst übernehmen,
3. in Verträge über Lieferung solcher Gegenstände eintreten,
4. die ausschließliche Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handel- und Gewerbetreibenden übertragen und dabei über den Betrieb, insbesondere den Weiterverkauf und die Preise, Bestimmungen treffen,
5. Vorschriften zur Regelung des Verbrauchs erlassen.

§ 13.

Mit Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können die Gemeinden für ihre Bezirke anordnen,

1. daß, wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs in Gewahrjam hat, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der letzteren binnen einer zu bestimmenden Frist anzeigt;
2. daß Handel- und Gewerbetreibende verpflichtet sind,
 - a) binnen einer zu bestimmenden Frist Auskunft über die Verträge zu geben, kraft deren sie Lieferung von Gegenständen der von einer Maßnahme nach § 12 betroffenen Art verlangen können;
 - b) ihre Vorräte der Gemeinde auf Verlangen käuflich zu überlassen;
 - c) der Gemeinde die Benutzung der Betriebsmittel gegen Entgelt zu gestatten.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran der Gemeinde durch Beschluß der zuständigen Behörde übertragen werden. Das Eigentum geht über, sobald der Beschluß dem Besitzer zugeht.

Der Uebernahmepreis wird, falls eine Einigung mit dem Besitzer nicht zustandekommt, unter Berücksichtigung des Einkaufs-, Herstellungs- oder Erzeugungspreises und der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Preisprüfungsstelle endgültig festgesetzt. Bestehende Höchstpreise dürfen dabei nicht überschritten werden.

Das nach der Vorschrift des § 13 Nr. 2c zu gewährende Entgelt wird im Streitfalle von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

§ 15.

Die Befugnisse, die in diesem Abschnitt den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zur Regelung der Versorgung mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs anhalten; sie können sie ferner für die Zwecke der Versorgungsregelung vereinigen und ihnen die Befugnisse aus den §§ 12 bis 14 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Versorgung der Bevölkerung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln; die §§ 12 bis 14 finden entsprechende Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 oder 2 die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.

§ 15 a.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die in diesem Abschnitt den Gemeinden und Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand wahrgenommen werden.

§ 15 b.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden sind befugt, für die Zwecke der Versorgungsregelung in bestimmten Bezirken Erzeuger und Hersteller von Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs und Vereinigungen von ihnen zur Regelung des Abjages und der Preise, Händler sowie Vereinigungen von ihnen zur Regelung der Beschaffung, des Abjages und der Preise, auch ohne ihre Zustimmung, zu Verbänden zu vereinigen.

Die Rechtsverhältnisse der Verbände werden durch die Satzung bestimmt.

Die Satzung wird von der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erlassen. Die Verbände entstehen mit dem Erlasse der Satzung; sie sind rechtsfähig.

§ 16.

Die Landeszentralbehörde hat vor Erteilung der Zustimmung zu einer Anordnung gemäß § 13 Nr. 2b oder vor Erlass einer Anordnung gemäß § 13 Nr. 2b oder § 15 b dem Reichskanzler Gelegenheit zu geben, im Interesse der Gesamtversorgung des Reichsgebiets Einspruch zu erheben. Macht der Reichskanzler von dieser Befugnis Gebrauch, so ist die Zustimmung zu versagen oder von Erlass der Anordnung abzusehen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Berlin, den 9. November 1915.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (M.-G.-Bl. S. 723).

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (M.-G.-Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

II. Im einzelnen.

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß des § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Störungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Abs. 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe am Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Ankauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (M.-G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Der Minister des Innern.
von Voebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.
Im Auftrage.
Graf von Keyserlingk.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Kartoffelversorgung.

Nachdem die bisherigen Zwangsbeschlüsse zur Enteignung von Kartoffeln nicht ausgereicht haben, um die Bevölkerung mit den nötigen Kartoffeln zu versorgen, ist angeordnet worden, daß auch die Enteignung bei Kartoffelerzeugern mit weniger als 1 Ha. Kartoffelanbaufläche zulässig ist.

Die Herren Bürgermeister erhalten daher den Auftrag, ungehäut festzustellen, wieviel Kartoffelerzeuger mit einer Kartoffel-Anbaufläche von mehr als $\frac{1}{4}$ Ha. oder 1 Morgen in Ihrer Gemeinde wohnen und über dieselben die untenstehende Nachweisung aufzustellen und mir bis zum 18. ds. Mts. bestimmt einzureichen.

Die entsprechend meiner Verfügung vom 4. November 1915, 3.-Nr. 10815 II — Kreisblatt Nr. 263 — nahhaft gemachten Kartoffelerzeuger mit mehr als 1 Ha. Kartoffelanbaufläche sind nicht mehr mit aufzunehmen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Höchstpreise für Kartoffeln im Unterlahnkreise betragen:

im Kleinhandel (Mengen bis zu 10 Ztr.) 3,50 M. und
im Großhandel (Mengen über 10 Ztr.) 3,05 M.

und daß zu diesen Preisen die Kartoffeln abgegeben werden müssen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

Sohn, Kreisdeputierter.

Nachweisung

der Kartoffelerzeuger mit mehr als 1 Morgen Kartoffelanbaufläche in der Gemeinde

Zfde. No.	Name des Kartoffelerzeugers	Kartoffel- anbau- fläche	Ertrag der Ernte 1915	Nach dem 10. Oktober 1915 verkauft
		Ruten	Ztr.	Ztr.

I. 8550.

Die 3. den 30. Oktober 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Es ist darüber Klage geführt worden, daß der Vertrieb von Gegenständen zu Gunsten von Kriegswohlfahrtszwecken, für die durch die zuständigen Stellen die Erlaubnis auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. J. (M.-G.-Bl. S. 449) und den dazu vom Herrn Minister des Innern erlassenen preussischen Ausführungsbestimmungen erteilt ist, in einzelnen Bezirken gänzlich unterjagt oder durch besondere, über die Bestimmungen der Erlaubniserteilung hinausgehende Beschränkung behindert würde.

Ein solches Verfahren ist unzulässig. Sobald von der zuständigen Stelle die Erlaubnis erteilt ist, gelten für den Vertrieb allein die in der Erlaubnisverfügung festgesetzten Bedingungen. Nur deren Innehaltung ist von den Polizeibehörden zu überwachen. Daneben steht den Ortspolizeibehörden nach § 10 der Ausführungsbestimmungen lediglich noch die Prüfung und Entscheidung darüber zu, ob die von dem Unternehmer bezeichneten Personen, die beim Vertriebe an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden sollen, zuzulassen sind, und ob die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorzuschreiben ist. Weitere Auflagen dürfen nicht gemacht werden.

Daß gleiche gilt für die Ausführung erlaubter Sammlungen.

Ich bitte dies zu beachten.

Der Landrat.

J. B.

Bimmermann.